



# **Beitragsordnung**

## **Eisschnellauf - Club - Grefrath 1992 e. V.**

in der Neufassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Dezember 2017, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. August 2021

## § 1 Regelungsbereich

- 1) Mit der vorliegenden, nach Maßgabe der Vereinssatzung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung wird die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge festgelegt, die die Mitglieder des Eisschnelllauf - Club - Grefrath 1992 e. V. für ihre Mitgliedschaft im Verein an diesen zu entrichten haben.
- 2) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem 1. Tag des auf die Beschlussfassung folgenden Geschäftsjahres, sofern nicht durch den Beschluss ausdrücklich ein anderes Geltungsdatum festgelegt wird.
- 3) Unberührt von den Regelungen dieser Beitragsordnung bleiben die Regelungen der Satzung, insbesondere auch soweit die Satzung Einzelheiten über die Erhebung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren und den Zahlungseinzug unmittelbar regelt.

## § 2 Beiträge

- 1) Die Mitglieder haben periodisch wiederkehrende Mitgliedsbeiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr an den Verein zu entrichten. Diese Beiträge dienen zur Deckung des Aufwandes, der dem Verein durch die Verfolgung des Vereinszwecks und seiner diesbezüglichen wahrgenommenen Aufgaben und Pflichten entsteht, soweit der Aufwand nicht bereits durch andere Einnahmen des Verbandes gedeckt ist.
- 2) Die Aufnahmegebühr, die einmalig im Jahr der Aufnahme in den Verein erhoben und mit Beginn der Mitgliedschaft fällig wird, beträgt je Mitglied 25,00 Euro.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag, der nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze in unterschiedlicher Höhe grundsätzlich als Jahresbeitrag für das volle Geschäftsjahr erhoben wird, ist am 01.10. eines jeden Geschäftsjahres fällig. Bei einer unterjährigen Aufnahme in den Verein während des laufenden Geschäftsjahres ist für jeden angefangenen Monat der Vereinszugehörigkeit ein Zwölftel des entsprechenden Jahresbeitrags zu entrichten.
- 4) Entscheidend für die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist die Zugehörigkeit zu den nachfolgenden Beitragsklassen, welche sich nach dem zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres am 01.05. erreichten Lebensalter des Mitgliedes richtet:

Beitragsklasse	erreichtes Lebensalter	Höhe des Jahresbeitrages
01	0 bis 6 Jahre	70 €
02	7 bis 10 Jahre	90 €
03	11 bis 14 Jahre	140 €
04	15 bis 18 Jahre	180 €
05	19 Jahre und älter	230 €
06 / 06a	Familien	290 € / 320 €
07	Fördermitglieder	90 €
08	Fördermitglieder, denen Hand- und Spanndienste übertragen worden sind	50 €
09	Trainer	50 €
10	Ehrenmitglieder	0 €
11	Auszubildende / Schüler / Studenten (19 bis 27 Jahre)	180 €
12	Rentner / Pensionäre	180 €

- 5) Sind bei Mitgliedern in den Beitragsklassen 01 bis 04 Geschwisterkinder ebenfalls Mitglied in den Beitragsklassen 01 bis 04, ermäßigt sich der nach vorstehendem Absatz ergebende Jahresbeitrag für das jüngste der Geschwisterkinder um 25 Prozent.
- 6) Der Mitgliedsbeitrag der Beitragsklasse 06 gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft von maximal drei Mitgliedern einer Familie (Eltern und deren Kinder), von denen mindestens zwei das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft von zwei oder mehr Mitgliedern einer Familie (Eltern und deren Kinder), von denen maximal zwei das 27. Lebensjahr bereits vollendet haben, gilt die Beitragsklasse 06a.
- 7) Die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit von Vereinsmitgliedern zu den Beitragsklassen 06 bzw. 06a, 11 und 12 sind mit entsprechenden Unterlagen durch die Mitglieder nachzuweisen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Zugehörigkeit zu den Beitragsklassen im Rahmen dieser von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung. Veränderungen hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu den vorgenannten Beitragsklassen sind dem Verein durch die betroffenen Vereinsmitglieder umgehend mitzuteilen.
- 8) Bei sozialen Härtefällen (Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII) kann der geschäftsführende Vorstand auf Antrag einen ermäßigten Jahres-Mitgliedsbeitrag in Höhe von 120,00 Euro festsetzen. Dieser wird nach Genehmigung durch das JobCenter bzw. den Träger der Sozialhilfe in der Regel direkt dort abgerechnet.
- 9) Mitglieder, die im jeweils laufenden Geschäftsjahr mindestens an einem Wettkampf teilnehmen wollen, der von der DESG, einem LEV oder einem Verein, welcher der DESG oder einem LEV angehört, veranstaltet bzw. ausgerichtet wird, haben dies dem geschäftsführenden Vorstand unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formulare bis spätestens zum 31.05. des jeweiligen Geschäftsjahres anzuzeigen. Für jedes dieser Mitglieder erhöht sich der nach den vorstehenden Absätzen jeweils ergebende Jahresbeitrag je Mitglied um einen Wettkampfbeitrag wie folgt:

<b>Altersklasse <sup>1)</sup></b>	<b>erreichtes Lebensalter</b>	<b>Erhöhung des Jahresbeitrages um</b>
AK F	0 bis 09 Jahre	15 €
AK E	10 bis 11 Jahre	20 €
AK D	12 bis 13 Jahre	30 €
AK C	14 bis 15 Jahre	40 €
AK B	16 bis 17 Jahre	50 €
AK A	18 bis 19 Jahre	60 €
AK Senioren / Masters	20 bis 99 Jahre	70 €

<sup>1)</sup>Für die Bestimmung der Altersklassen gilt als Stichtag der 01.07. des jeweils laufenden Geschäftsjahres. Die Altersangabe gibt das Lebensalter des Sportlers an, welches er in dem Wettkampffahr vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres erreicht.

### **§ 3 Umlagen**

Die Erhebung von Umlagen, über die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch Beschluss zu entscheiden hat, richtet sich nach den entsprechenden Regelungen der Satzung.

#### **§ 4 Gebühren für besondere Leistungen des Vereins**

- 1) Die Erhebung von Gebühren für besondere Leistungen des Vereins (etwa gesonderte Sportkurse, Trainingslager, Lehrgänge, Startgebühren etc.), über die der Gesamtvorstand durch Beschluss zu entscheiden hat, richtet sich nach den entsprechenden Regelungen der Satzung.
- 2) Gleiches gilt für die Erhebung einer Bearbeitungsgebühr von solchen Mitgliedern, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen.

#### **§ 5 Inkrafttreten dieser Beitragsordnung**

- 1) Die vorliegende Beitragsordnung wurde auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung am 20. Dezember 2017 beschlossen.
- 2) Alle bisherigen Beitragsordnungen treten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Beitragsordnung außer Kraft.